

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 19. April 1853



Sitzungs-Protocoll
des Gemeinderathes Steyr am 19. April 1853

unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters Anton Gaffl und in Gegenwart der Herren Gemeinderäthe Eysn, Nutzinger, Schwingenschuß, Krenklmüllner, Michael Heindl, Millner, Vögerl, v. Jäger, Haller, Wittigschläger, Stigler, Lechner, Edelbaur, Vogl.

Abwesende: Herr G.R. Seidl u. Woisetschläger haben sich entschuldigt, Haratzmüller, Anton Heindl, v. Koller.

Das letzte Sitzungsprotokoll vom 5. dß. Mts. wurde vorgelesen, und seinem vollen Inhalte nach angenommen.

Herr Bürgermeister trägt vor:

Nro. 1688. Dekr. der k.k. Bezkshtpm. Steyr v. 19. März 1853. Z. 2609 pcto Verständigung des Josef Prandstetter über die Entscheidung rücksichtlich der Abtretung der Dorningerbrücke. Ist hievon Hr. Josef Prandstetter mit Intimationsdekret zu verständigen.

Nro. 1683. Relation des Distr. Aktuar Willner über die Untersuchung des vom Hr. Franz Friedrich neu adaptirten Wohnhauses, welches die Consc. No. 508 in Wieserfeld erhält. Aufzubewahren, u. das sub No. 905 vorliegende Gesuch des Franz Friedrich aber zu erledigen mit folgendem Bescheid_

Nachdem das von Ihnen am 16. Febr. 1853 erkaufte, bisher zum Gelbgießerhause No. 335 n./103 a. in Wieserfeld gehörig gewesene Gußhaus von Ihnen dahin umgestaltet wurde, daß anstatt des früheren Eßkobels ein anderer vorschriftmäßiger Rauchfang aufgeführt, u. sowohl in das ebenerdige vormahlige Gußgewölbe als in die Werkstätte des obern Stockes Oefen gesetzt werden sind, dieses kleine Haus somit jetzt zu ebener Erde einen Verschleißladen welcher zwischen dem Hause u. der alten städt. Kreuzkapelle hineingebaut ist, ein kleines gewölbtes Zimmer, eine sehr kleine gewölbte Küche im oberen Stocke aber nur ein Zimmer enthält u. nachdem gegen diese Umgestaltung in Bau und feuerpolizeyl. Hinsicht bey der vorgenommenen Besichtigung kein Anstand entdeckt, u. dieses Haus als vollkommen bewohnbar befunden wurde, so wird Ihnen hiemit der angesuchte Wohnungs-Consens mit dem ertheilt, daß dieses zu einem Wohnhause adaptirte Gußhaus die Conscr. Nro. 508 zu erhalt habe. Hievon werden Sie unter Rückschluß des Kaufsvertrages mit dem Beisatze verständigt, daß in selben erwähnte gemauerte Kapelle laut eingesehenen Grundbuchsfolio u. der entsprechenden den Besitzstand des Hauses Nro. 335 n./103 a. in Wieserfeld begründenden Urkunden niemals ein grundbüchlicher Bestandtheil dieses Hauses gewesen, u. daher auch von Hrn. Joh. Mich. Peteler an Sie rechtlich nicht verkauft werden konnte. Das k.k. Steueramt ist hievon unter Anschluß dieser Erledigung u. einer Abschrift des Kaufvertrages v. 16. Febr. d.J. mit Note zu verständigen.

I. Section.

Nro. 1325. Gesuch des Franz Pflingstmann um Ertheilung des pol. Ehekonsenses zur Verehelichung mit Theresia Kochberger.

Da der wöchentl. Verdienst von 4 fl zu wenig ist, um eine Familie davon erhalten zu können, so kann der Ehekonsens nicht ertheilt werden; dessen Bittsteller unter Rückschluß der Gesuchsbeilagen, so wie das Consc. Amt zu verständigen.

Nro. 1503 Sign. der k.k. Bezkshtpm. Steyr dto. 23. März 1853 Z. 3245 mit der abschriftl. Ministerial-Entscheidung, wornach dem Johan Hagler die Ehebewilligung mit Anna Hartl ertheilt wurde. Zur Wissenschaft, und ist dem Johan Hagler der Ehekonsens auszufertigen u. unter Rückschluß der Beilagen zuzustellen.

Nro. 1457. Sign. der k.k. Bezkshtpm. vom 26. März d.J. Z. 3320 um Berichtserstattung über den Rekurs des Anton Triebel.
Ist hierüber der entsprechende Bericht zu erstatten.

IV. Section

Nro. 1670. Conto des Gustav Royko pr. 20 fl C.M. für die angefertigten Pläne über die Regulirung des Stadtpfarrkirchen Platzes.
Dem Kassaamte zur Zahlung mit 20 fl C.M. gegen gestempelte Quittung.

Nro. 1535. Ölconto des Josef Mayr pr. 323 fl 31 xr C.M. vom II. Quart. 1853.
Zur Zahlung mit 323 fl 31 xr C.M. aus der städtischen Kassa.

Nro. 1554. Augenscheins Coons. Protokoll über den von Josef Prandstetter beantragten Zubau bey seinem Hause No. 505 in Aichet
Der k.k. Bezkshtpm. mit Bericht vorzulegen.

Nro. 1669. Sign. der k.k. Bezkshtpm. Steyr dto. 20. März d.J. Z. 3088, womit zu dem beantragten Bau eines Feuerlöschrequisiten Depot in Ort die Bewilligung ertheilt wird.
Ist dießfalls eine Minuendo Lizitation auf den 29. d.Mts. um 3 Uhr Nachmittags vorzunehmen, in den Bedingnißen jedoch zu bemerken, daß die 2 angetragenen Fenster zu ebener Erde jedoch ohne Jalousien, auf der Höhe ein Blindfenster genehmiget wird. Jene sind mit zwey flüglichten Fenstern, eisernen Gittern u. Drahtnetzen zu verwahren. Rück- oder seitwärts sind zwey Zuglöcher anzubringen, der Düppelboden bleibt vorläufig weg, jedoch ist das Gemäuer der Art zu konstruiren, daß er nöthigenfalls gelegt werden kann. Sämmtl. Bau Materiale sowie den Dachstuhl stellt die Gemeinde bey.

Nro. 1653. Protokoll mit Anna Traunfellner pcto Abhaltung eines Augenscheins in Betreff des inbenannten Übelstandes beim Reder'schen Hause in Ort.
Ist hierüber ein Augenschein auf den 22. d.Mts. um 4 Uhr Nachmittags abzuhalten, u. hiezu die Herrn Gem. Rätthe der I. u. IV. Sect. u. Anrainer einzuladen sind.

Nro. 1518. Gesuch des Ignaz Haratzmüller Wehrgrabenvorsteher um Bewilligung. zur Zerstücklung einer Steinkugel im Steyrfluße außerhalb des Kalkofens im Aichet.
Wird ein Augenschein auf den 22. d.Mts. 3 Uhr Nachmittags abgehalten.

Nro. 1626. Protokoll mit Adalbert Staudinger in Betreff der von ihm beabsichtigten Herstellung des Geländers bey seinem Gartengrunde auf der Promenade.
Wird dem Hrn. Adalb. Staudinger rathschlägig erinnert, daß die Gemeinde den vorgelegten Plan der Barriere nicht annehmen, sondern nur gegen Herstellung eines Geländers gleich jenem des Hrn. A. Gaffl mit Ausnahme der steinernen Pfeilern, welche mit solchen von Lerchenholz ersetzt werden können, willigen kann, wogegen Bauführer das Materiale der alten Mauer benützen kann. Die übrigen Erklärungen werden annehmbar gefunden.

Nro. 1660. Erled. des k.k. Bezks. Gerichtes vom 6. dß. Z. 2977 womit das Protokoll über die Schätzung des zur Straßenerweiterung im Kögelpriel expropriirten Köglmayr'schen Grundes sammt Bäume. Aufzubewahren, u. erhält das Kassaamt mittelst Rathschlag den Auftrag, den erhobenen Schätzungswerth pr. 42 fl 23 3/4 xr so wie die angesprochene Schätzgebühr pr. 2 fl C.M. an das Sekretariat auszubezahlen welches unter Einem angewiesen wird, ersteren bey dem löbl. k.k. Bezksger. mittelst 3 fachen Erlags anbringen zu depositiren, letzteren aber mit Note dahin einzusenden. Im Übrigen wird ein Augenschein auf den 25. d.Mts. 2 Uhr Nachmittags ein Augenschein abgehalten, wozu die betheiligten Anrainer u. Gemeinderathe etc. einzuladen sind.

V. Section.

Nro. 1526. Erwerbsteuerminderungsgesuch des Christian Brittinger für seine todtliegende Eisenhandlungsgerechtsame.

Der k.k. Bezkshtpm. gutächtlich mit Bericht rückzuschließen.

Nro. 1570. Protokoll mit Anna Graßl led. Blumenmacherin über die Zurücklegung ihres Erwerbsteuerscheines.

Der k.k. Bezkshtpm. berichtlich vorzulegen.

Nro. 1604. Gesuch des Joh. Bpt. Mann Messerergeselle, um Verleihung eines personalen Messerschmidgewerbes.

Hierüber die Vernehmung der Hrn. Vorsteher des Messererhandwerkes u. Viertelmeister zu pflegen.

Nro. 1588. Protokoll über die ad No. 859 gepflogene Vernehmung der bgl. Lohnkutscher u. Viertelmeister über das Gewerbsverleihungsgesuch des Georg Eder.

Das sub No. 859 vorliegende Gesuch folgendermaßen zu erledigen:

Nachdem die hier bestehenden 13 Lohnkutscherbefugnisse den Ortsbedarf zur Genüge decken, u. dieß auch der h. Statthalterey in dem Erlaße v. 18. Augst. 1852 Z. 10403 intim. mit Sign. der löbl. k.k. Bezkshtpm. dto. 2. Septb. 1853 Z. 11316 anerkannt hat, die Verhältnisse seither sich nicht geändert haben, so kann das nachgesuchte Befugniß nicht ertheilt werden. Gegen diese Entscheidung ist im Beschwerungsfalle binnen 14 Tagen bey der h. Statthalterey der Rekurs anzumelden, u. in weiteren 4 Wochen einzubringen. Hievon sind Hr. Bittsteller u. die hiesigen Lohnkutscher zu Handen des Michael Zaininger rathschlägig zu verständigen.

Nro. 1693. Sign. die k.k. Bezkshtpm. Steyr Z. 3054 pcto Berichtserstattung über den Rekurs des Joh. Trauth pcto verweigerten Besuch der Wochenmärkte.

Der k.k. Bezkshtpm. mit der entworfenen Äußerung rückzuschließen.

Erinnerungen in Betreff der noch rückständigen Verpflegskosten von Anton Steinböck pr. 9 fl 12 xr C.M. Johann Pretscherno pr. 9 fl 8 xr des Karl Böser pr. 4 fl 6 3/4 xr C.M.

Die erforderlichen Betreuungsschreiben zu erlassen.

Nro. 2766. Dasselbe in Betreff der Verpflegs Kosten pr. 2 fl 36 xr C.M. für Franz X. Hirsinger.

Da das Schreiben an das Landesgericht Bogen in Bayern um Einsendung dieser Kosten ganz erfolglos blieb, so ist der Zimmermeister Huber, u. im Falle die Zimmergesellenbruderschaft aufzufordern, diesen Betrag zu vergüten, oder die Anstände zu Protokoll zu geben.

Nro. 2397. Dasselbe in Betreff des hieher zuständigen Franz Wiesinger.

Nachdem Franz Wiesinger hieher zuständig ist, u. nach Vernehmungsprotokoll dto. 26. Mai 1851 auch wirklich arm ist, so wird die Armeninstitutsrechnungsführung angewiesen, den rückständigen Verpflegskostenbetrag pr. 3 fl 35 xr 3 1/5 $\frac{1}{5}$ an den Mild. Vers. Fond abzuführen u. in Rechnung zu stellen.

Nro. 1534. Protokoll mit Josef Molterer um gnädige Bewilligung des Unterstandes im Sondersiechenhause.

Bewilligt gegen genaue Beobachtung der Hausordnung in der großen Kammer.

Nro. 1654. Mild. Vers. Fonds Rechnungsführung bittet um Erläuterung des buchh. Anstandes §. 15. Ist die Äußerung dahin zu erstatten, daß auf eine Vermehrung der Pfründen aus Anlaß der bevorstehenden vielen Auslagen für bereits bewilligte Bauten nicht eingerathen werden könne.

Nro. 1649. Dasselbe in Betreff des §. 5 der buchh. Anstände.

Ist im Wege der k.k. Bezkshtm. die Entscheidung der h. Statthalterey mittelst Bericht einzuholen, um hievon die M.V.F. Rechnungsführung behufs der Erläuterung des buchh. Anstandes rathschlägig zu verständigen.

Nro. 1797. Erinnerung des Herrn Gem. Rath Lechner pcto Holzeinkauf für die hiesigen Unterstandshäuser.

Werden die 3 Hrn. Inspizienten mit Schreiben ersucht, daß jeder für das ihm unterstehende Haus 18 Klfr. harte u. 2 Klfr. weiche 30" Scheiter bester Qualität ankaufe, behufs dessen die Mild. Vers. Fonds Rechnungsführung unter einem rathschlägig angewiesen wird, die nöthigen Vorschüße gegen einfache vorläufige Empfangsbestätigung u. spätere Rechnung hinauszubezahlen. Nach geschehenem Ankaufe ist mit einem der Hrn. Inspizienten das Accordprotokoll über den gesammten Ankauf aufzunehmen, u. nach gemachter Vorlage der M.V. F. Rechnung anzuschließen. Bezüglich der Beheizung des Siechenzimmers im Sondersiechenhause ist unter Einem Hr. Insp. Vögerl zu ersuchen, den Bedarf für dieses Zimmer mit 8 Klfr. harten u. 2 Klfr. weichen Scheiter zu besorgen. Zur Hinausgabe des hiezu nöthigen Vorschusses an Hrn. Vögerl in späterer Verrechnung u. Verbuchung der entfallenden Summe wird die Arm. Inst. Rechnungsführung beauftragt, weil nach höherer Anordnung die Kasse zur Tragung dieser Auslage berufen ist.

Nachtrag des Herrn Bürgermeisters.

ad Nro. 987. Erinnerung in Betreff der Ablösung der Landsteuer.

Herr Bürgermeister erstattet hierüber nachstehenden Vortrag:

Bey der am 15. März d.J. stattgehabten Gemeinderathssitzung wurde der allseitige Wunsch ausgesprochen, ich möchte mich in Betreff der ablösbaren Giebigkeiten zu Gemeindezwecken, d.i. der Landsteuer, welche auf den meisten Häusern grundbücherlich eingetragen ist, u. unter der Rubrik unveränderliche Natural u. Geldleistung bemerkt steht, mittelst Schreiben an den Vice-Präsidenten der Grundentlastungs-Landes Coön. Herr Ritter von Schwabenau in Linz wenden, um seine Ansichten hierüber zu erfahren, u. darnach diese Angelegenheit in Ordnung zu bringen. Der Inhalt des Rückschreibens lautet wie folgt:

„Der mit der Kundmachung vom 30. 7ber 1851 Z. 3327 publizierte Gemeinderathsbeschluß wornach die jährl. Entrichtung der Landsteuer als aufgehoben erklärt wurde, ist ganz illegal, denn die jährliche Landsteuer von 801 fl C.M. repräsentirt im zum Stammvermögen der Commune gehöriges Kapital von 16.020 fl C.M. dessen sich der Gemeinderath nach dem Gemeindestatut ohne höhere Ermächtigung durchaus nicht entäußern konnte. Der anstatt der Landsteuer eingeführte städtische

Beitrag von 6 xr vom Steurgulden ist zugleich ungerecht, weil die Reallast, welche auf den einzelnen Häusern ruht, u. in Rücksicht derer auch die Häuser in einem geringeren Preise gekauft oder übernommen wurden, nunmehr auf alle Steuerpflichtigen zur Entrichtung der einzelnen Hausbesitzer überwiesen wurde.“

Zum Schluß bemerkt derselbe noch:

„Ich zweifle auch keineswegs, daß der bezeichnete Gemeindebeschluß, in Folge einer Verhandlung, welche eben anhängig ist, von der höheren Administrativbehörde wird aufgehoben werden, darum schein es mir rätlicher, die Ablösungsverhandlung einzuleiten.“

Aus diesem Inhalte geht nun deutlich hervor, wenn auch der Gemeinderath seine Einwilligung hiezu nicht zu geben Willens sey, diese Verhandlung ex offio eingeleitet wird. Bey Durchgehung der G. E. L. Coöns. Verordnung. vom 15. Febr. 853 Z. 25521 ist zu ersehen, daß unveränderliche Geldleistungen zu Gemeindezwecken, wenn sie auf Grund u. Boden haften, ablösbar sind, u. daß behufs der Anmeldung eine Fallfrist bis Ende April d.J. anberaumt ist. Da nun die Zeit drängt, u. es keine Kleinigkeit ist, ein Elaborat zu liefern, welches eine Verrechnung von 800 Verpflichteten erheischt, so bitte ich über diesen Gegenstand abzustimmen, erlaube mir jedoch die Bemerkung hiebeizufügen, falls wieder Vermuthen die Stimmenmehrheit auf Nichteingehung dieser Angelegenheit sich herausstellen sollte, ich in die Lage gesetzt seyn werde, nach §. 90 der a.h. O. genehmigten Gemeinde Ordnung vom 11. 9ber 1850 diesen Gegenstand an den k.k. Hrn. Bezirkshauptmann leiten zu müssen.

Die Hrn. Gemeinderäthe Haller, Lechner u. Millner gehen hierüber unter Hinweisung auf ihre in dem Protokolle der Comité Berathung vom 11. März 1853 wegen Ablösung der auf den meisten hiesigen Realitäten haftenden Landsteuer abgegebenen Erklärung, nach erschöpfender Berathung der Frage, folgende Motive zu Protokoll, u. begründen hiemit den am Schluß gestellten Antrag. Sie müssen sich vorerst gegen die Zumuthung verwahren, als wollen sie der Gemeinde resp. dem Gemeindevermögen irgendeinen Nachtheil zufügen, denn wie sie später zeigen werden, wird gerade mit der Ablösung der Landsteuer sowohl ein Drittheil des Kapitals, als auch der Rente der Stadtkassa entzogen, u. die augenblickliche Nothwendigkeit der Fürsorge des Abgangs durch Beischaffung des zu Verlust gegangenen Drittels mit einer neuen Umlage herbeigeführt, was mit dem natürlichen Begriffe einer Ablösung, d.i. Befreyung von einer Zahlung für immerwährende Zeiten im grellsten Widerspruche steht. Es ist nothwendig das Verhältniß des Gemeindebürgers vor Constituirung der Gemeinde nach der a.h. genehmigten G.O. v. 11. 9ber 1850 ins Auge zu fassen; das von den Realitäten-Besitzern als Kommunal-Vermögen unter dem Titel verschiedener Giebigkeiten als Laudemium, Mortuarium, Landsteuer gegründete nicht unbeträchtliche Stammkapital wurde bis zum Eintritt des bezeichneten Zeitpunktes als das Eigenthum der Gesamtbürgerschaft betrachtet, wovon die nichtbesitzenden Steuerpflichtigen keinen direkten Fruchtgenuß hätten. Die h. Regierung hat in diesem Sinne verordnet, daß bey Deckung allfälliger Abgänge die betreffende Repartition für die Bürger von der Stadtkassa geleistet werde, hingegen auf die Übrigen nichtbesitzenden Steuerpflichtigen die Umlage Platz zu greifen habe, u. vom Jahre 1830 bis 1850 wurde der Gemeindebürger mit jeder Umlage verschont. Mit der Einführung der G.O. vom 11. Nov. 1850 wurde dieses Verhältniß verrückt, u. der darin aufgestellte gesetzliche Grundsatz Gleichberechtigung d. i. gleichen Anspruch auf das Gemeindegut u. auf die Gemeinde-Unterstützung u. gleiche Verpflichtung d.i. gleiche Beytragsleistung zu den Gemeindebedürfnissen als gesetzliche Norm sanctionirt. Im Stadtbezirke befinden sich 860 Realbesitzer, wovon 744 zur Einzahlung der Landsteuer verpflichtet sind. Auf 108 Realitäten haftet diese Steuer nicht. Unter diesen sind 38 Besitzer, welche zur ehemaligen Herrschaft Losensteinleiten unterthänig, kraft des Gesetzes dem Gemeindeverband einverleibt wurden. Die Zahl der Nichtbesitzenden steuerpflichtigen Inwohner beläuft sich auf 239, mithin zus. auf 1099 Kontribuirende. Hiedurch ist bewiesen, daß viele an den Genüssen u. Rechten

des Gemeindegutes patzipiren, ohne früher etwas dazu beigetragen zu haben. Mit dieser Darstellung ist das ungleiche Verhältniß der Auftheilung der Gemeindelasten bey gleichen Rechten schlagend dargethan, u. dem Gemeinderathe die Pflichten erwachsen, dem Gemeindegesetze gemäß die entsprechende Regelung vorzunehmen. Der Gemeinderath hat daher in der Sitzung am 30. Septbr. 1851 nach gestelltem Antrag u. reiflicher Berathung in Betreff der städtischen Einnahmequellen den einstimmigen Beschluß gefaßt, die Landsteuer, welche mit 801 fl eingezahlt wurde, gänzlich aufzulassen, u. dafür einen städtischen Beitrag von der auf den im hiesigen Gem. Bezirke befindlichen Häusern haftenden Grund u. Häusersteuer umzulegen, wovon auf den Steuergulden 6 xr C.M. entfallen, u. sich diese Gebühr samt auf 902 fl erhöhte. Dieser Beschluß wurde mit gedruckter Kundmachung v. 30. Septbr. 1851 ad No. 3327 zur Allgemeinen Kenntniß gebracht, diese Umlage als gerecht u. billig anstandslos eingezahlt, u. für das Militärjahr 1853 neuerdings eingeleitet. Wird nun der Antrag des Hrn. Bgrmstrs. wegen Ablösung der Landsteuer in Erwägung gezogen, so müssen wir diesem entgegen:

- a) Der Gemeinderath hat damals als leitendes Prinzip nach reifer Erwägung festgehalten, daß das kaiserl. Patent v. 17. Septbr. 1848 über die Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes nach §. 3 dieser a.h. Bestimmung in allen seinen Folgerungsgesetzen auf die l.f. Stadt Steyr keinen wie immer gearteten Bezug noch irgendeine Anwendung habe.
- b) Die Richtigkeit dieser Schlußforderung fand ihre volle Bestätigung in der h. Ministerialverordnung vom 4. Oktober 1849 zum Behufe der Durchführung der Grundentlastung im §. 30, welcher ausspricht, daß die Veränderungsgebühren, welche in nicht unterthänigen Städten von bgl. Häusern, Gründen u. Gewerben zum Vortheile der Kommune für Kommunalzwecke bezogen werden, keinen Gegenstand der Grundentlastungsvorschrift bilden, u. die löbl. k.k. Bezkshtm. hat über Einschreiten der Gemeinde um Erwirkung eines Landesgesetzes rücksichtlich des Fortbezuges mit Sign. v. 3. 9ber 1851 Z. 13923 hierauf hingewiesen.
- c) Für die Richtigkeit dieser Auffassung sprechen weiters dieselbe Verordnung des h. k.k. Ministeriums des Innern v. 4. Oktober 1849 §. 39 a u. die Instruktion der Grundentlastungs-Landes-Coön. v. 15. Jänner 1850 §. 98. LGB. III Stk. No. 5, worin angeordnet wird, daß unveränderliche Natural u. Geldleistungen zu Gemeindezwecken, wenn sie auf Grund u. Boden haften, ablösbar sind.
- d) Der Erlaß des Hrn. Ministers des Innern v. 2. Febr. 1850, R.G.B. Stk. 42 bestimmt ausdrücklich, daß diese Ablösung nicht von Amts wegen, sondern nur dann statt zu finden habe, wenn dieselbe entweder von den Bezugsberechtigten oder von der Mehrzahl der Verpflichteten innerhalb desjenigen Zeitpunktes, welcher von der Grundentlastungs-Landes Coön. kundgemacht wurde verlangt wird, daher die Thatsache, daß in unterthänigen Gemeinden Naturalgaben im stillschweigenden Uibereinkommen der Berechtigten und Verpflichteten noch fortbestehen.
- e) Die Stadt Steyr ist eine l.f. Stadt, welche nie in einem Unterthänigkeitsverhältniße gestanden, nie eine Naturalgabe geleistet hat u. der als einem Dominium die Landsteuer als ein Attribut zur Herhaltung der Gemeindebedürfnisse eingeräumt war. Es waren die Bürger gleichsam die Repräsentanten dieses Dominiums, welche in ihre eigene Kassa diese Einzahlungen leisteten. Daß diese Steuer, deren Ursprung vielleicht mit der Errichtung der Grundbücher zusammenfällt, eine allgemeine war, geht aus dem hervor, daß im Gemeindebezirke 744 Häuser damit behaftet sind, während die übrigen hievon freygebliebenen zum Theil als nachträgliche Bauten im Laufe der Zeit entstanden, u. 38 Realitäten zur Herrschaft Losensteinleiten unterthänig waren.
- f) Die Landsteuer vom Gesichtspunkte der Ablösung betrachtet, repräsentirt mit dem früheren Erträgniße von 801 fl ein Kapital von circa 16.000 fl C.M. Mit der Durchführung der Ablösung sinkt das Kapital auf 10.000 fl u. die Rente auf 534 fl, daher der Stadtkaße ein Nachtheil von 267 fl Rente zugeht, welcher als nicht entbehrlich gleich wieder durch eine allgemeine

Umlage ersetzt werden muß, daher die Befreiung des Bürgers von der Zahlung für immerwährende Zeiten nie eintreten könnte.

- g) Der §. 24 litt. b. der a. h. G.O. vom 11. Novbr. 1850 ordnet die verhältnißmäßige Theilnahme an den Gemeindelasten für alle kontribuierenden Gemeindeglieder an, es erscheint somit im Widerspruche mit dieser gesetzlichen Bestimmung, wenn bey der gegenwärtig constituirten Gemeinde durch die projektierte Ablösung unter 1099 Kontribuenten bloß 744 Besitzer zu Gunsten von 355 hiezu nichts Beitragenden ein Kapital von 10.000 fl der Stadtkassa einbezahlen müßten, ohne hierin einen andern Vortheil zu ziehen als daß Titel der Landsteuer formell verschwindet, und an dessen Stelle eine andere Umlage tritt. Der Einwurf, daß nicht verbindliche indirekte zur Landsteuer kontribuieren, behebt sich durch Hinweisung auf den neu eingetretenen gleichartigen direkten Fruchtgenuß des einzig allein von den Gemeindegliedern zusammen getragenen Stammvermögens, u. begleicht sich vom Standpunkte der Gerechtigkeit bey der Betrachtung, daß die Fremdunterthänigen nun in den Gemeindeverband aufgenommenen 38 Realitätenbesitzer in die gleichen Rechte eingetreten sind, u. es ganz u. gar unausführbar ist, ihnen für diese Antheilnahme ob der Vergangenheit irgend eine Beitragsleistung aufzubürden.
- h) Der Beschluß des Gem. Rathes vom 30. Sept. 1851 ist dem Gem. Statut gemäß, das Resultat der ordnungsmäßigen Einbringung u. Berathung, die vorschriftmäßige Anzahl anwesender Mitglieder, ward hervorgerufen durch die dringende Nothwendigkeit der gleichmäßigen Vertheilung der Gemeindelasten, kann daher in Kraft des Gemeindegesetzes, gefaßt u. unter den Augen der zur Einflußnahme berechtigten Behörden veröffentlicht in keiner Weise als illegal bezeichnet werden.
- i) Der Beschluß des Gemeinderathes vom 30. Septbr. 1851 ist aber auch für die ganze Gemeinde der Vortheilhafteste, denn er führet der Stadtkassa statt des früheren Bezuges von 801 fl die unzerstörbare Jahresrente von 902 fl also eine Erhöhung von 101 fl u. ist als den neuen Verhältnissen vollkommen entsprechend jene Form, wodurch die gleichmäßigste Vertheilung erzielt, u. überhaupt die gerechtigste und mindest drückende Besteuerung in Anwendung gebracht wird.
- k) Dieser Beschluß des Gemeinderathes hat in dem unbeanstandeten Nachkommen Seitens der Gemeindeglieder als im Sinne u. Interesse derselben gelegen, die stillschweigende Anerkennung u. Rechtfertigung gefunden.
- l) Dieser Beschluß des Gemeinderathes ist im vollen Einklang mit den sub c u. d angezogenen gesetzlichen Bestimmungen, weil im Grundentlastungspatent nicht ausgesprochen, daß die fragliche Steuer bey nicht unterthänigen Städten sich zur Ablösung noch viel weniger zur Entschädigung eignet, weder die Bezugsberechtigten in diesem Falle die gegenwärtige Gemeindevertretung, noch die Verpflichteten, also die Gemeindeglieder die Ablösung von Amtswegen verlangt haben, und also eine solche von Amtswegen nicht eintreten könne.
- m) Für diesen Beschluß des Gemeinderathes spricht auch noch die gewichtige Rücksicht, daß bey der anhaltenden Stockung der Geschäfte in unserer vorzugsweise industriellen Stadt bey der Größe der Steuer überhaupt, der Gemeindesteuer aber insbesondere dem Gemeindeglieder nicht eine neue für gar viele nicht zu erschwingende Last durch die Aufbringung des Ablösungskapitals aufgebürdet werde.
- n) Wäre vorauszusehen, daß dieses Ablösungskapital nicht in einem, noch nicht in 2 u. mehreren Jahren eingezahlt werden könne, die Fruchtbarmachung dieser Beträge könnte daher nur theilweise geschehen, u. bey der innerwährenden Noth der Stadtkassa u. der immer sich vermehrenden Ausgaben ist auch mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß dieses im Kleinen einfließende Kapital zu kurrenten Ausgaben verwendet, u. am Ende die Gemeindebedürfnisse eben auf diese Art gedeckt werden müßte, wie es jetzt u. in der Zukunft noch mehr wird seyn müssen, nämlich durch eine stets zuwachsende Umlage auf den Steuergulden.

- o) Da nach dem neuen Gemeindegesetze die Gemeindeangehörigen u. Gemeindebürger nach den bestehenden Einrichtungen u. Vorschriften gleiches Recht auf das Gemeindegut u. die Gemeindeunterstützung haben, insoferne die Letzteren nicht Anspruch zu machen haben, auf die für selbe gemachten Stiftungen, so ergibt sich die natürliche und gerechte Schlußfolgerung, daß alle Gemeindeangehörigen u. Bürger zum Gemeindevermögen gleich contribuiren, was in dem mehr erwähnten Beschlusse des Gemeinderathes seines vollen Ausdruck findet.

In Anbetracht dieser erschöpfenden Erörterung, weil kurz zusammen gefaßt der Beschluß des Gemeinderathes vom 30. Septbr. 1851 in vorgeschriebener Form gefaßt, daher legal, das Einkommen der Gemeinde nicht ändert, vielmehr erhöht, keines Landesgesetzes oder der Genehmigung der h. Statthalterey bedarf, der Bezirksumfang der Stadtgemeinde durch die Organisirung der Gemeinden, bey welchen die Rechte der Gemeindeglieder durch die Gemeindegesetze wesentlich geändert wurden, auch eine den Verhältnissen entsprechende gerechte und billige Anlage erheischt, die Betheiligten Gemeindeglieder die nach dem gerechten Maße umgelegte Summe der Landsteuer als ihrem Willen gemäß betrachteten, diese Umlage weder dem kais. Patente v. 17. Sept. 1848 noch den nachfolgenden Gesetzen über die Grundentlastung zuwider ist, sohin kein Grund zum Einschreiten der höheren Behörden vorliegt, in Anbetracht alles dessen müssen wir unserer innersten Überzeugung folgend den Gegenantrag stellen, daß der am 30. Septbr. 1857 in der Plenarversammlung einstimmig gefaßte Beschluß des Gemeinderathes aufrecht erhalten bleibe, womit sich sämmtliche Herren Votanten mit Ausnahme der Herren G. Räte Nutzinger, Schwingenschuß u. Krenklmüllner, welche dem Antrage des Hrn. Bgrmstrs. beistimmen, einverstanden sind, daher:

Beschluss per majora, nach dem Antrage der Hrn. Gem. Räte Haller, Lechner und Millner.
Übrigens ist dieser Gegenstand zufolge §. 90 der a. h. genehmigten Gem. Ordnung unter Anschluß eines Rathspokolls Extractes der k.k. Bezkshtpm. zur Kenntnißnahme berichtlich vorzulegen.

Eysn, Mich. Heindl, Vögerl, v. Jäger, Wittigschlager, Stigler, Edelbauer u. Vogl.